

# DAS JURISTISCHE BÜRO

JurBüro  
63. Jahrgang  
Mai 2012  
Heft 5

5·2012

JurBüro 5/2012

AUFSÄTZE

225

## Der RVG-Tip

### Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten

Von HORST-REINER ENDERS, *Bürovorsteher, Neuwied*

In dem nachfolgenden Beitrag beschäftigen wir uns mit der Frage, in welcher Höhe die Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten zum »auswärtigen« Gericht erstattungsfähig sind. Im Nachfolgenden wird unterstellt, daß es sich um einen Fall handelt, in welchem die Reisekosten eines Prozeßbevollmächtigten grundsätzlich erstattungsfähig sind. Auch dann wird oft noch im Kostenfestsetzungsverfahren darum gestritten, in welcher Höhe die Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten erstattungsfähig sind.

#### 1. Erstattungsfähigkeit der Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten

Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine »rechtsunkundige« Partei in der Regel einen Rechtsanwalt an ihrem Wohn- oder Geschäftssitz beauftragen, sie als Prozeßbevollmächtigter in einem gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Dies auch dann, wenn der Gerichtsort von dem Wohnort oder Geschäftssitz der Partei weit entfernt liegt. Bei den Reisekosten, die dann anfallen, wenn der Prozeßbevollmächtigte mit Kanzleisitz am Wohnort und Geschäftssitz der Partei zu dem Gerichtsort reist, um die anstehenden Gerichtstermine wahrzunehmen handelt es sich dann um notwendige Kosten im Sinne des § 91 Abs. 2 ZPO, die folglich von der unterlegenen Partei zu erstatten sind. In mehreren Entscheidungen hat der BGH sich zu Ausnahmen geäußert; ist der Partei zuzumuten, einen Rechtsanwalt direkt mit Kanzleisitz am Gerichtsort einzuschalten und zu informieren, sind die Reise-

kosten eines »auswärtigen« Prozeßbevollmächtigten nicht zu erstatten. Mit dieser Problematik, wann die Partei einen Rechtsanwalt mit Kanzleisitz an ihrem Wohnort bzw. Geschäftssitz beauftragen kann und den Ausnahmen hierzu hatte Enders sich ausführlich beschäftigt in dem RVG-Tip in Heft 3.2012.<sup>1</sup>

Steht fest, daß die Zuziehung eines am Wohnort oder Geschäftssitz der Partei ansässigen Rechtsanwaltes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig im Sinne von § 91 Abs. 2 ZPO war, sind die Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten von seinem Kanzleisitz zum Gerichtsort zwecks Wahrnehmung der anstehenden Termine bei Gericht zu erstatten. Mit der Frage, ob diese Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten maximal in Höhe der fiktiven Mehrkosten zu erstatten sind, die entstanden wären, wenn die Partei einen Terminsvertreter mit Kanzleisitz am Gerichtsort zusätzlich eingeschaltet hätte, hatte sich Enders in dem RVG-Tip in Heft 4.2012 ausführlich beschäftigt.<sup>2</sup>

Für die nachstehenden Ausführungen wird unterstellt, daß ein Fall vorliegt, in dem die Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten von seinem Kanzleisitz zum Gerichtsort erstattungsfähig sind und die Höhe der Reisekosten nicht beschränkt ist auf die fiktiven Mehrkosten, die entstanden wären, wenn ein Terminsvertreter mit Kanzleisitz am Gerichtsort zusätzlich eingeschaltet worden wäre. Im Nachstehenden soll insbesondere betrachtet werden, in welcher Höhe die Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten zu erstatten sind.

<sup>1</sup> Enders, JurBüro 2012, 113 (115 – Kap. 2.1) mit einer Übersicht zur einschlägigen BGH-Rechtsprechung.

<sup>2</sup> Enders, JurBüro 2012, 169 ff. (169, Kap. 1) m.w.N.

## 2. Grundsätzliches

Nach § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO sind nur die **gesetzlichen Gebühren und Auslagen** des Rechtsanwaltes zu erstatten. Teil 7 VV RVG regelt die Auslagen, die der Rechtsanwalt neben den Gebühren beanspruchen kann. Dort sind in den Nummern 7003 bis 7006 VV RVG die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgeld und sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise) geregelt. Damit der Rechtsanwalt überhaupt Reisekosten beanspruchen kann, muß eine Geschäftsreise unternommen worden sein. Nach Vorbemerkung 7 Abs. 2 VV RVG liegt eine Geschäftsreise vor, wenn das Reiseziel außerhalb der **politischen** Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwaltes befindet.<sup>3</sup> Führt die Geschäftsreise den Rechtsanwalt also in eine andere politische Gemeinde (oder Stadt) als die Gemeinde (Stadt) in der sich seine Kanzlei oder seine Wohnung befinden, kann der Rechtsanwalt die ihm entstandenen Fahrtkosten (Nr. 7003, 7004 VV RVG), das angefallene Tage- und Abwesenheitsgeld (Nr. 7005 VV RVG) und evtl. sonstige Auslagen (Nr. 7006 VV RVG) von seinem Mandanten verlangen. Der Mandant kann dann wiederum seinerseits diese Kosten von dem unterlegenen Gegner erstattet verlangen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren (§ 91 Abs. 1 S. 1 ZPO). Hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Reisekosten kommt dann häufig im Kostenfestsetzungsverfahren Streit auf.

## 3. Auto, Bahn oder Flugzeug

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich in der Wahl des Reisemittels (Auto, Bahn oder Flugzeug) frei. »Der Anwalt darf in den Grenzen eines Rechtsmißbrauchs die bequemste und zeitsparendste Reiseart wählen.«<sup>4</sup> Ein Rechtsmißbrauch liegt dort vor, »wo Treu und Glauben verletzt würde.«<sup>5</sup>

### 3.1 Auto

Nach OLG Stuttgart<sup>6</sup> darf der Rechtsanwalt Geschäftsreisen grundsätzlich **mit dem eigenen Kraftfahrzeug** unternehmen. Hat der Rechtsanwalt die Geschäftsreise mit dem **eigenen Kraftfahrzeug** durchgeführt, sind die dadurch entstandenen Kosten in der Regel erstattungsfähig.<sup>7</sup> Die erstattungspflichtige Partei wird nicht einwenden können, daß die Reisekosten geringer ausgefallen wären, wenn der Rechtsanwalt öffentliche Verkehrsmittel benutzt hätte.<sup>8</sup> Hat der Rechtsanwalt für die Geschäftsreise das eigene Kraftfahrzeug benutzt, kann er für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) nach Nr. 7003 VV RVG 0,30 € ansetzen. Fallen bei Geschäftsreisen mit dem eigenen PKW **Parkgebühren** an, sind diese als sonstige Auslagen im Sinne der Nr. 7006 VV RVG vom Mandanten zu ersetzen und folglich auch von der unterlegenen Partei zu erstatten.<sup>9</sup>

### 3.2 Bahn

Hat der Rechtsanwalt die Geschäftsreise mit der Bahn durchgeführt, sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung der 1. Klasse von dem Mandanten zu ersetzen und folglich kann dieser auch diese Kosten von dem unterlegenen Gegner erstattet verlangen.

Tritt der Rechtsanwalt die Reise mit der **Bahn** an, darf er die **1. Wagenklasse** benutzen. Denn der Rechtsanwalt kann nicht schlechter gestellt werden als eine Partei, der in analoger An-

wendung des § 5 Abs. 1 JVEG zugestanden wird, die 1. Klasse zu nutzen.<sup>10</sup> Bei Durchführung der Reise mit der Bahn sind die tatsächlich gezahlten Entgelte zu erstatten. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, eine BahnCard einzusetzen.<sup>11</sup> Wenn der Rechtsanwalt eine BahnCard einsetzt, ist umstritten, wie dies dann erstattungsrechtlich zu behandeln ist. Nach *Gerold/Schmidt*<sup>12</sup> sind die Aufwendungen für eine BahnCard allgemeine Geschäftskosten und auch nicht anteilig erstattungsfähig. In *Musielak*<sup>13</sup> wird vertreten, daß der Rechtsanwalt, der für die Bahnfahrt eine BahnCard einsetzt, »die Kosten für deren Erwerb anteilig bei der einzelnen Reise bis zur Grenze der Kosten einer regulären Fahrkarte« ansetzen kann und diese Kosten auch erstattungsfähig sind. Allerdings ergibt sich das Problem, daß erst nach Ablauf der Gültigkeit der BahnCard feststeht, für welche Reisen diese eingesetzt wurde. Dann müßten die Kosten der BahnCard auf alle Reisen anteilig verteilt werden. Dies ist aber in der Praxis fast nicht durchführbar, da dann immer erst der Ablauf des Jahres, in dem die BahnCard gültig ist, abgewartet werden müßte, bevor endgültig gesagt werden kann, welche anteilige Kosten auf die einzelnen Reisen entfallen. Im übrigen stellt sich dann auch noch die Frage, wie die Kosten auf die Reise verteilt werden.

Hat der Rechtsanwalt tatsächlich eine Bahn-Card eingesetzt, kann m.E. auch nur der geringere Fahrpreis (und nicht der regulären Fahrpreis) an den Mandanten weiterberechnet werden. Folglich kann auch nur dieser Betrag in die Kostenfestsetzung einfließen.

**Taxikosten** in einer fremden Stadt sind ebenfalls als notwendige Kosten zu ersetzen. Dem Rechtsanwalt kann nicht zugemutet werden, innerhalb einer fremden Stadt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.<sup>14</sup>

### 3.3 Flugzeug

Da der Rechtsanwalt bei der Auswahl eines öffentlichen Verkehrsmittels grundsätzlich in seiner Entscheidung frei ist, kann er sich – vom BGH bestätigt<sup>15</sup> auch für das Flugzeug entscheiden. Allerdings, so der BGH in einer anderen Entscheidung<sup>16</sup> könne die Partei die Erstattung der Kosten einer Flugreise ihres Prozeßbevollmächtigten von ihrem Wohn- bzw. Geschäftssitz zu dem Ort des Prozeßgerichts »nur dann beanspruchen, wenn die geltend gemachten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen. Dies ist bei Bagatellstreitigkeiten regelmäßig abzulehnen.«<sup>17</sup> In dem vom BGH<sup>18</sup> entschiedenen Fall belief sich der Streitwert auf zunächst 868,79 €, hierauf wurden 300,44 € gezahlt (inso-

3 *Bischof/Jungbauer*, RVG, 4. Aufl., Vorbemerkung 7 VV/Teil 7, Rn. 9ff.; *Göttlich/Mümmeler*, RVG, 3. Aufl., »Reisekosten des Rechtsanwalts«, 2.1.1.

4 Zitiert nach *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 70. Aufl., § 91 Rn. 168 (»Reiseart«).

5 Zitiert nach *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 70. Aufl., § 91 Rn. 176 (»Rechtsmißbrauch«).

6 OLG Stuttgart, JurBüro 2005, 367.

7 *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 18.

8 *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 18 unter Hinweis auf OLG Bamberg, JurBüro 1981, 1350; OLG Nürnberg, AnwBl. 1972, 59; OLG Koblenz, AnwBl. 1974, 353; OLG Köln, AGS 2009, 27; BFH, BFHE 107, 97 = BStBl. 73 II 23.

9 *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004 Rn. 20.

10 Vgl. *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 22.

11 *Musielak*, ZPO, 7. Aufl., § 91 Rn. 20.

12 *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 23.

13 *Musielak*, ZPO, 7. Aufl., § 91 Rn. 20.

14 *Musielak*, ZPO, 7. Aufl., § 91 Rn. 20; *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 25.

15 BGH, Urteil v. 22. 3. 2007 – IX ZR 100/06 = NJW 2007, 2047.

16 BGH, JurBüro 2008, 208 = AnwBl. 2008, 216 = Rpfleger 2008, 279.

17 Zitiert aus dem amtlichen Leitsatz zu BGH, JurBüro 2008, 208.

18 BGH, JurBüro 2008, 208.

weit wurde die Hauptsache teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt), so daß noch über 568,35 € gestritten wurde. Dem standen Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten i.H.v. 366,60 € und Reisekosten des Geschäftsführers der Partei von 279,70 € gegenüber.

Ob die Kosten für einen **Business-Class-Flug** zu erstatten sind, ist umstritten.<sup>19</sup> Es wird hier auf den Einzelfall ankommen. Das OLG Düsseldorf<sup>20</sup> hat entschieden, daß selbst wenn es für Anwälte und Parteien in Patentrechtsstreitigkeiten der Üblichkeit entsprechen sollte, in der Business-Class eines Flugzeuges zu reisen, können die gegenüber der Economy-Class erheblich höheren Flugkosten nicht dem unterlegenen Prozeßgegner aufgebürdet werden. Dagegen hatte das OLG Hamburg<sup>21</sup> -8. Senat- entschieden, daß der Anwalt im Flugzeug in der Business-Class reisen könne und nicht auf einen Billigflug oder einen Economy-Flug verwiesen werden könne. In den Gründen hatte das OLG Hamburg ausgeführt: »Im Flugzeug ist lediglich in der Business-Class ein vom Nachbarn uneinsehbares Arbeiten möglich, so daß der Anwalt nicht auf einen Billigflug oder einen Economy Flug der Luftansa zu verweisen ist, wie der Senat mehrfach entschieden hat (vgl. Hans.OLG Hamburg, Beschluß zu Az. 8 W 144/07).«<sup>22</sup> In einer anderen Entscheidung hat dann der 4. Senat des Hans. OLG Hamburg die Erstattung von Flugreisekosten in der Business-Class abgelehnt. Der 4. Senat führt in den Gründen seiner Entscheidung hierzu folgendes aus:

»1. Mit der etwa vom OLG Frankfurt (AGS 2008, 409 f.) vertretenen Auffassung ist der Senat der Ansicht, daß Flugreisekosten, die bei Nutzung der Business Class anfielen, nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die auf eine Anreise mit der Bahn entfielen, denn die Partei ist – soweit es um die Bemessung erstattungsfähiger Reisekosten geht – gehalten, unter mehreren gleichartigen Maßnahmen die kostengünstigere auszuwählen, so daß die Kosten einer Flugreise nur dann erstattungsfähig sind, wenn sie nicht außer Verhältnis zu den Kosten der Benutzung der Bahn (1. Klasse) stehen (BGH, Rpfleger 2008, 279 ff.). Angesichts der auch im vorliegenden Fall deutlichen Differenz der von der Beklagten geltend gemachten Flugreisekosten (587 € netto) zu den für die Benutzung der Bahn anzusetzenden Kosten (200 € netto) folgt aus dem Gebot, unter mehreren gleichartigen Maßnahmen die kostengünstigste Maßnahme zu wählen, jedenfalls, daß unter mehreren verfügbaren Flugreisetarifen der den Umständen nach günstigere Flugtarif zu wählen ist, der die Beförderung in gleicher Weise wie die Bahn gewährleistet, ohne den Reisenden unverhältnismäßigen Belastungen und/oder Risiken auszusetzen.

a) Das erfordert regelmäßig, einen Flug der Economy Class statt in der Business Class zu wählen, denn die durch die Wahl der Economy Class gegenüber der teureren Business Class entstehenden Belastungen bzw. Nachteile stehen in keinem Verhältnis zu den in der Business Class anfallenden höheren Kosten. Der Reisekomfort ist in gleicher Weise hinreichend gegeben. Auf besondere Serviceleistungen besteht kein Anspruch. Das gilt auch für die in der Business Class verbesserte Sitzplatzsituation. Sie rechtfertigen die Inanspruchnahme der teureren Klasse nicht. Der Senat mißt insbesondere der Möglichkeit zum ungestörten Aktenstudium keine Bedeutung zu.

Zum einen ist beim Studium von Akten oder sonstigen Unterlagen mit – unterstelltermaßen – vertraulichem Inhalt im Flugzeug unter keinen Umständen die Vertraulichkeit gewahrt, denn es ist angesichts der in einem Flugzeug gerichtsbehaftet herrschenden Enge auch in der Business Class weder gewährleistet, daß ein anderer Fluggast, der vom Leser durch einen zusätzlichen Sitz getrennt ist, keinen Blick in aufgeschlagene Unterlagen werfen kann, noch kann verhindert werden, daß

der hinter dem Leser sitzende Fluggast Einblick in die Unterlagen nimmt.

Zudem ist nach Auffassung des Senats die Reisezeit keine solche, die dem Prozeßbevollmächtigten einer Partei auf Kosten der Gegenpartei die Bearbeitung von Akten ermöglichen soll.«<sup>23</sup>

Der Rechtsanwalt wird bei der Buchung eines Economy Class Fluges vergleichen müssen, welcher Tarif der günstigere ist: Der Tarif, bei dem eine Umbuchungsgebühr erhoben wird oder der Tarif, bei dem eine kostenlose Umbuchung des Fluges möglich ist. Unter Umständen ist der Tarif, bei dem eine Umbuchungsgebühr erhoben wird günstiger, als der Tarif, bei dem eine kostenlose Umbuchung möglich ist.<sup>24</sup>

Der erstattungspflichtige Gegner wird nicht einwenden können, daß der Rechtsanwalt anstelle des geboten regulären Linienfluges einen **Billigflug** hätte buchen können und nur die hierfür angefallenen Kosten erstattungsfähig sind. Denn im Nachhinein wird überhaupt nicht mehr nachzuvollziehen sein, welche Billigflüge zu dem betreffenden Zeitpunkt der Buchung angeboten wurden.<sup>25</sup>

### Praxistip

Hat der Rechtsanwalt die Reise zum Termin mit dem Flugzeug unternommen und wird die Höhe der entstandenen Flugkosten in der Kostenfestsetzung streitig, so sollten im Kostenfestsetzungsverfahren seitens der erstattungsberechtigten Partei fiktive Berechnungen der Reisekosten mit dem Auto, alternativ mit der Bahn »1. Wagenklasse« vorgelegt werden. Auch sollte berücksichtigt werden, daß bei einer Reise mit der Bahn oder dem Auto unter Umständen eine Übernachtung erforderlich gewesen wäre, folglich Übernachtungskosten angefallen wären, die fiktiv in die Vergleichsberechnung miteingestellt werden könnten. Dies gilt auch für das höhere Abwesenheitsgeld, das bei einer längeren Reisedauer angefallen wäre.

Flugreisekosten sind zu erstatten, wenn sie nicht höher sind, als die Gesamtkosten, die bei einer Reise mit der Bahn (1. Klasse) angefallen wären.<sup>26</sup>

Wurde die Reise tatsächlich mit dem Flugzeug durchgeführt und übersteigen die tatsächlich entstandenen Reisekosten die Gesamtkosten, die bei einer Reise z.B. mit der Bahn (1. Klasse) entstanden wären, kann die Begründetheit der höheren Reisekosten mit der Zeitersparnis durch die Flugreise argumentiert werden. Nach Gerold/Schmidt<sup>27</sup> wird teilweise eine Zeitspanne von 3 Stunden bereits als ausreichende Rechtfertigung für eine Flugreise angesehen. Nach Gerold/Schmidt<sup>28</sup> wird teilweise auf das Verhältnis von Mehrkosten und erspar-

19 **Negativ** z.B. OLG Düsseldorf, JurBüro 2009, 199 = Rpfleger 2009, 279; OLG Hamburg, AGS 2011, 463 – nur Economy Class mit Umbuchungsmöglichkeit; **positiv** z.B. OLG Hamburg, JurBüro 2008, 432 = Rpfleger 2008, 445 = MDR 2008, 1428; siehe hierzu Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 31.

20 OLG Düsseldorf, JurBüro 2009, 199

21 Hans.OLG Hamburg 8. Senat, JurBüro 2008, 432.

22 Zitiert aus den Gründen der Entscheidung des Hans.OLG Hamburg 8. Senat, JurBüro 2008, 432.

23 Zitiert aus den Gründen der Entscheidung des Hans. OLG Hamburg, 4. Senat, JurBüro 2011, 463 (464).

24 Vergleich Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004 Rn. 32.

25 Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004 Rn. 33.

26 Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004 Rn. 29.

27 Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004 Rn. 30 unter Hinweis auf OLG Hamburg, JurBüro 2008, 432.

28 Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 30 unter Hinweis auf OLG Naumburg, JurBüro 2006, 87; LG Freiburg, NJW 2003, 3359; LG Leipzig, JurBüro 2001, 568 = AGS 2001, 248.

ter Zeit abgestellt. Teilweise wird nach Gerold/Schmidt<sup>29</sup> auch vertreten, »daß die Flugreisekosten für die *Economy Class* zu erstatten sind, wenn die Mehrkosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten der Bahnbenutzung (1. Klasse) stehen, was regelmäßig für die Strecke München–Frankfurt<sup>30</sup>, was bei Zugreisezeiten von 4 ½ bis 5 ½ Stunden<sup>31</sup> der Fall ist.«<sup>32</sup>

#### 4. Übernachtungskosten

**Übernachtungskosten** sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen, allerdings nur soweit sie angemessen sind.<sup>33</sup> Eine Übernachtung ist erforderlich, wenn die Reise zur Nachtzeit (Nachtzeit i.S.v. § 758 a Abs. 4 S. 2 ZPO: 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr) hätte angetreten werden müssen oder erst hätte beendet werden können. Eine Übernachtung wird teilweise auch dann als erforderlich angesehen, wenn Hin- und Rückfahrt mehr als 10 Stunden dauern.<sup>34</sup> Das OLG Koblenz<sup>35</sup> hat entschieden, daß Übernachtungskosten erstattungsfähig sind, wenn die anwaltliche Geschäftsreise zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins (in dem entschiedenen Fall: Passau bis Koblenz und zurück) in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht zu bewältigen ist. Nach einem Beschluß des OLG Frankfurt/Main<sup>36</sup> sind Kosten für eine erforderliche Übernachtung in **Frankfurt/Main** – außerhalb von Messezeiten – höchstens i.H.v. **170 €** angemessen und er-

stattungsfähig. Für eine erforderliche Übernachtung in **Koblenz** beschränkt das OLG Koblenz<sup>37</sup> die Kosten auf **80 €**.

#### Praxistip

Die tatsächlichen Aufwendungen des Rechtsanwalts für eine Reise (z.B. Bahnkosten, Taxikosten, Flugkosten, Parkgebühren) sind netto in den Kostenfestsetzungsantrag aufzunehmen und dann hat der Rechtsanwalt darauf Umsatzsteuer zu erheben und auch in den Kostenfestsetzungsantrag mit einzustellen,<sup>38</sup> es sei denn, der Mandant ist vorsteuerabzugsberechtigt. Dies ist m.E. unabhängig davon, daß auf Taxikosten oder Übernachtungskosten in der Regel nur 7 % vom dem Taxiunternehmer bzw. dem Hotel zu erheben sind und der Rechtsanwalt auf diese Nettoposten dann seinerseits 19 % Umsatzsteuer ansetzen muß.

29 Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 30.

30 OLG Frankfurt, RVGreport 2008, 395.

31 OLG Saarbrücken, RVGreport, 2009, 194.

32 Zitiert nach Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 30.

33 Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 7003, 7004, Rn. 4.

34 Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 91 Rn. 13, »Reisekosten, b) des Anwalts«.

35 OLG Koblenz, JurBüro 2011, 647.

36 OLG Frankfurt/Main, JurBüro 2009, 199 = AGS 2009, 141.

37 OLG Koblenz, JurBüro 2011, 647.

38 OLG Koblenz, JurBüro 2011, 647.

## Von der Eilsache über die gleichzeitige Erledigung bis zum Nachteil

Von BERND SCHMIDT, Rechtsbeistand, Kanzlei SLR, Schwäbisch Hall

1. Zwangsvollstreckungssachen sind bekanntlich »Eilsachen«. Zutreffend ist das Sprichwort »wer zuerst kommt, mahlt zuerst«. So richtet sich beispielsweise der Rang der Pfändung im Bereich der Forderungspfändung nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner. Rangsicherung kann durch ein vorläufiges Zahlungsverbot im Sinne von § 845 ZPO erfolgen; Voraussetzung: Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wird rechtzeitig innerhalb der Frist des § 845 Abs. 2 ZPO nachgeschoben. Bedenklich kann unter diesem Gesichtspunkt die von den Gerichten oft praktizierte Handhabungsweise sein, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nicht zu erlassen, wenn dem gewisse Hindernisse entgegenstehen. Oftmals sind dies nicht vollständig nachgewiesene Vollstreckungskosten und besonders kritisch zu hinterfragen ist diese Handhabungsweise dann, wenn es sich dabei um Minimalbeträge handelt, beispielsweise um einen fehlenden Nachweis der Kosten einer Einwohnermeldeamtsanfrage. Aus haftungsrechtlichen Gründen wäre in einem solchen Fall zu überlegen, ob der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nicht doch unter Absetzung dieser Kosten erlassen und die Zustellung mit der Aufforderung nach § 840 ZPO vermittelt wird.
2. Die »Eilsachen« enden aber mit einem beim Gerichtsvollzieher eingehenden Verbundauftrag. Nach der GVGA

hat der Gerichtsvollzieher nämlich mehrere ihm vorliegenden Aufträge verschiedener Gläubiger **gleichzeitig** zu erledigen. Aus einem »Vorrangsverhältnis« wird nun ein »Gleichrangverhältnis und im Falle der erfolgreichen Vollstreckung führt dies zu einer anteiligen Befriedigung der Gläubiger. Je nach Bearbeitungsdauer beim Gerichtsvollzieher, oder auch abhängig von der Größe eines Gerichtsvollzieherbezirkes, kann dies zu ganz erheblichen Nachteilen für einen Gläubiger führen, der sonst rasch und effektiv die Vollstreckung betrieben hat. Deshalb nimmt es nicht Wunder, daß in besonders gelagerten Fällen Gläubiger beim Gerichtsvollzieher das Eingangsdatum ihres Auftrages erfragen. Für den Gerichtsvollzieher ist deshalb der interne Vollstreckungsablauf von nicht unerheblicher Bedeutung, will er mögliche Regreßansprüche vermeiden. Dabei geht es nicht nur um gleichzeitige Vollstreckung, sondern auch um gleichzeitige Information mehrerer beteiligter Gläubiger, um u.U. einen ungerechtfertigten Informationsvorsprung eines oder mehrerer Gläubiger gegenüber einem anderen Gläubiger zu vermeiden.

3. Geradezu grotesk ist das Ergebnis der Vollstreckung im Fall des Verbundauftrages und der Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit dem Antrag auf Erlaß des Haftbefehls beim Vollstreckungsgericht, wenn der Schuldner – aus welchen Gründen auch immer – zum Termin nicht erscheint. In diesem Fall übersendet nämlich der Gerichtsvollzieher seine Sonderakte mit den Vollstreckungsunterlagen an das Gericht zum Erlaß des Haftbefehls. Dort ist eine gewisse Bear-